

D-ELAN Stellungnahme zum Zulassungsverfahren von E-Learning-Angeboten

Das Deutsche Netzwerk der E-Learning Akteure (D-ELAN e.V.) hat bereits in seinem Positionspapier vom 14.02.2008 eine eindeutige Stellungnahme zur Zulassung von E-Learning-Angeboten durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) abgegeben. Das **alternative Konzept des D-ELAN**, das in dieser Stellungnahme skizziert wird, enthält die folgenden **Kernaussagen**:

1. Anstelle einer gesetzlichen Regelung erfolgt eine freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen.
2. Es können sowohl einzelne Bildungsangebote als auch Organisationen zertifiziert werden.
3. Ein einheitliches Zertifizierungsinstrument, das beide Zertifizierungsarten enthält, wird von allen Beteiligten durch die Zusammenführung der existierenden Modelle (Kriterienkatalog der ZfU, Leitfaden von ZfU und BIBB, Qualitätsplattform Lernen u.a.) abgestimmt und vereinbart.
4. Die Zertifizierung wird durch anerkannte und von den Verbänden akkreditierte Zertifizierungsstellen erfolgen, wie etwa Certqua, ArtSet, EFQM oder British Learning Association.

In der Zwischenzeit wurde aus den Reihen des D-ELAN die „**Qualitätsplattform Lernen**“ (<http://www.delzert.de/>) veröffentlicht, die eine Basis für eine freiwillige Qualitätssicherung und Prüfung bietet. In Gesprächen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der ZfU unterstrichen D-ELAN-Vertreter nochmals die Position des D-ELAN:

- Unterstützung der mit dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) intendierten Ziele des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung im Bildungsmarkt.
- Begründete Zweifel, dass das Verfahren einer zentralen staatlichen Kontrolle, für die die 1978 errichtete Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) zuständig ist, noch zeitgemäß ist.

Zum großen Bedauern des D-ELAN haben die Gespräche ergeben, dass eine Änderung der aktuellen Gesetze und deren Umsetzung in absehbarer Zeit nicht für realistisch gehalten werden.

Vor dem Hintergrund dieses Befundes möchte der D-ELAN mit diesem Schreiben auf die aktuellen Fragen zur Zulassungspraxis eingehen und einige Hinweise dazu geben.

Bitte beachten Sie: Diese Hinweise ersetzen im Streitfall keine juristische Beratung.

Wann ist ein Bildungsangebot zulassungspflichtig?

Hierzu zitieren wir zunächst § 1 des FernUSG:

"Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen".

Daraus leitet die ZfU die **vier Bedingungen** ab, die wiederholt publiziert wurden:

1. Es besteht eine privatrechtliche Vertragsgrundlage.
Die Ausgestaltung des Vertrages ist in den §§ 2-10 FernUSG näher beschrieben.
2. Ein Entgelt muss vereinbart sein.
Kostenlose Angebote sind nicht zulassungspflichtig, können aber auf Antrag geprüft und zugelassen werden, wenn sie Angebote beruflicher Bildung gemäß Bundesrecht enthalten (§ 15 FernUSG).
3. Die Vermittlung der Inhalte muss "ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt" erfolgen.
4. Eine individuelle Lernerfolgskontrolle muss stattfinden (also nicht lediglich ein vom System bewerteter Multiple Choice-Test).
[Die "individuelle Lernkontrolle" ist ein sehr schwammiger Begriff. Ein Gerichtsurteil hierzu sieht eine mündliche Kontrolle während eines begleitenden Direktunterrichts als hinreichende Überwachung des Lernerfolgs an (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 - III ZR 310/08 - LG Osnabrück)]

Wann ist ein Bildungsangebot nicht zulassungspflichtig?

1. Nicht zulassungspflichtig ist ein Angebot, wenn mehr als 50 Prozent der Inhaltsvermittlung in Präsenzunterricht bzw. in Live-Online-Sessions (Virtual Classroom) durchgeführt wird. Sitzungen im Virtual Classroom zählen nach der bisherigen Praxis zum Präsenzunterricht. Wird ein Online-Kurs überwiegend im Virtual Classroom durchgeführt und entfällt weniger als 50 Prozent der Lernzeit auf asynchrones Lernen (Selbstlernen, Übungen, Aufgaben), so ist dieses Angebot nicht zulassungspflichtig.

2. Eine Zulassungspflicht entfällt, wenn das Bildungsangebot ein reiner Selbstlernkurs (WBT) ist.
3. Der Vertrag ist kein „Fernunterrichtsvertrag“ im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes, wenn er zwischen dem Veranstalter und einem Unternehmen¹ geschlossen wird. Das Fernunterrichtsschutzgesetz gilt (nach seinem Wesen als Verbraucherschutzgesetz wie vor allem nach seinem Wortlaut) nur für Verträge zwischen Veranstaltern von Fernunterricht und den (lernenden) Teilnehmern² am Fernunterricht.

Die Pflichten des Veranstalters sind in § 2 Abs. 1 FernUSG genannt, die Pflichten des Teilnehmers in § 2 Abs. 2 und weiteren Vorschriften. Als zur Leistung von Vergütung verpflichtet und damit als Vertragspartner des Veranstalters wird in § 2 Abs.2 Satz 1 FernUSG der „Teilnehmer“ benannt. Dieser wird im voranstehenden § 2 Abs. 1 am Ende ausdrücklich definiert als „Teilnehmer am Fernunterricht“, dem „diejenigen Anleitungen zu geben (sind), die er erkennbar benötigt“, also dem Lernenden.

Dies bedeutet, dass Verträge, bei denen der zahlungspflichtige Vertragspartner nicht der lernende „Teilnehmer am Fernunterricht“ (sondern z.B. das Unternehmen, das den Lernenden beschäftigt) ist, keine „Fernunterrichtsverträge“ im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes sind und daher seinen Regelungen nicht unterfallen.

Zu beachten ist auch die Formulierung bei der Werbung. Hier muss erkennbar sein, dass sie nicht auf den Abschluss eines Fernunterrichtsvertrages im Sinne der §§ 2-10 FernUSG gerichtet ist. Richtet sich die Werbung unmittelbar an die künftigen Lernenden, so spricht zunächst einmal der Anschein dafür, dass es sich um ein echtes, genehmigungspflichtiges Fernunterrichtsangebot handelt (falls die übrigen Voraussetzungen des § 1 FernUSG gegeben sind). Wird in der Werbung jedoch klar darauf hingewiesen, dass der Vertrag mit dem Unternehmen abgeschlossen wird und die Lernenden nur Objekt des Vertrages sind, nicht Subjekt/Partner des Vertrages, so ergibt sich keine Genehmigungspflicht. Die Genehmigungspflicht des Angebots und die Beurteilung der Werbung folgen dem Charakter des angestrebten Vertrages.

¹ §14 BGB: „Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

² §13 BGB: "Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

Mit diesem erläuternden Papier will der D-ELAN den Akteuren im E-Learning-Markt eine **Orientierung** an die Hand geben.

Zugleich heben wir aber noch einmal hervor, dass wir die Grundlagen des Zertifizierungsverfahrens für nicht mehr zeitgemäß halten und deshalb eine **Rückkehr** zu dem ursprünglich verfolgten Ziel eines wirksamen **Verbraucherschutzes** im Markt des virtuellen Lernens **fordern**.

Essen, im Juli 2010

Gez. Dr. Lutz P. Michel (Vorstandsvorsitzender D-ELAN e.V.)